



Ausgabe 18/2019

03. Dezember 2019

*Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine schöne und besinnliche Adventszeit!*

### **Der Eigenanteil bei der Pflege steigt und steigt**

Besonders stark gestiegen sind die Eigenanteile nach einer aktuellen Untersuchung in den ostdeutschen Ländern. Hintergrund für die ärgerlichen Steigerungen ist, dass die Pflegeversicherung nur einen Teil der Kosten trägt. In NRW beträgt die prozentuale Steigerung des Eigenanteils im Schnitt 9,3 %, in Niedersachsen bereits 29,5 % und in Sachsen-Anhalt sogar 75,6 %. Die erheblichen regionalen Unterschiede erklären sich auch daraus, dass jedes Bundesland die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Pflegeheime selbst festlegt. Spitzenreiter bei den Eigenanteilen für die reine Pflege ist Baden-Württemberg mit 953 Euro pro Monat, gefolgt von Berlin (915 Euro) und Bayern (864). Am stärksten erhöhte sich der Eigenanteil aber in Mecklenburg-Vorpommern – um 78 Prozent von 292 im vergangenen Jahr auf nun 520 Euro im Monat. Deutschlandweit gab es einen Anstieg von 17 Prozent auf 693 Euro. Zu dem Eigenanteil für die reinen Pflegekosten kommen für Heimbewohner außerdem Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen in den Einrichtungen. Insgesamt ergeben sich im Bundesschnitt knapp 1900 Euro Zahlungen aus eigener Tasche. Sehr unterschiedlich ist das Verhältnis von Pflegebedürftigen und Personal: So kommen z.B. in Halle an der Saale auf 100 Betroffene 68 Pflegekräfte – im Landkreis Borken (NRW) sind es 132. Die Deutsche Stiftung Patientenschutz warf der Politik Untätigkeit vor und forderte Landesgesundheitsminister Karl-Josef Laumann (CDU) auf, Druck auf die Bundespolitik zu machen: »Geredet ist genug. Die Pflegeversicherung muss endlich die gesamten Pflegekosten übernehmen«, forderte Vorstand Eugen Brysch.

### **Was man als helfender Nachbar wissen sollte**

Wie gut, wenn Nachbarn die Blumen gießen, falls man länger die Wohnung verlässt. Aber wie sieht es eigentlich rechtlich aus, wenn der Nachbar in der Wohnung Schäden anrichtet? Wer besonders unachtsam ist, kann in Haftung genommen werden, so ein Urteil des BGH (Az: VI ZR 467/15). Bisher allerdings gehen Gerichte meist davon aus, dass die Parteien durch schlüssiges Handeln vereinbart haben, dass der Nachbar als Helfer nicht für Missgeschicke geradestehen muss. Dennoch: Es wird zur Vorsicht geraten. Wer z.B. beim Nachbarn nach dem Lüften Fenster und Balkontür offengelassen hat, kommt für daraus resultierende Schäden auf. Der Bund der Versicherten rät - nicht nur deshalb - zur privaten Haftpflichtversicherung, die bis zur groben Fahrlässigkeit eintritt, bei Vorsatz jedoch nicht.

### **Rentenanspruch bei kurzer Ehedauer**

Eine wichtige Information der Deutschen Rentenversicherung: Nach dem Tod des Ehepartners kann der Überlebende eine Witwen- oder Witwerrente beziehen. Dafür muss das Paar aber länger als ein Jahr verheiratet gewesen sein. Sonst geht die Rentenversicherung davon aus, dass es sich um eine Versorgungsehe handelt. Es gibt dann keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente. Es gibt aber wichtige Ausnahmen, die man kennen sollte: Stirbt der Ehepartner beispielsweise bei einem Unfall, durch eine plötzliche Erkrankung oder gibt es ein gemeinsames minderjähriges Kind, hat der Überlebende auch bei kürzerer Ehedauer einen Rentenanspruch. Neben der Ehedauer prüft die Rentenversicherung, ob der verstorbene Ehepartner vor seinem Tod mindestens fünf Jahre lang versichert war oder bereits eine Rente bezogen hat. Ist dies der Fall und hat der Hinterbliebene nicht wieder geheiratet, besteht ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente. Wichtig dabei ist: In Deutschland sind religiöse Eheschließungen auch ohne vorherige standesamtliche Trauung möglich. Sie führen aber nicht zu einem Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Umgekehrt können Witwen-, Witwer- oder Erziehungsrente auch dann weiter bezogen werden, wenn der Hinterbliebene eine weitere, nur religiöse Heirat eingeht.

